

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 25 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

45. Jahrgang.

N 141.

Dienstag, den 29. November

1898.

### Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen der Handelsfrau **Alma Wilhelmine verw. Hassmann geb. Wahnung in Schönheide** wird heute am 1. November 1898, Nachmittags 6 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Justizrath **Vandrock** in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum **3. Dezember 1898** bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den **2. Dezember 1898, Vormittags 11 Uhr**

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den **16. Dezember 1898, Vormittags 11 Uhr**

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **10. Dezember 1898** Anzeige zu machen.

### Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber: **Aktuar Friedrich.**

### Bekanntmachung,

die **Anmeldung der Oftern 1899 schulpflichtig werdenden Kinder** betreffend.

Oftern 1899 werden alle diejenigen Kinder schulpflichtig, welche bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben.

Außer diesen können auch solche Kinder der Schule zugeführt werden, welche bis zum **30. Juni 1899** das sechste Lebensjahr vollenden.

Die Anmeldungen werden

**Mittwoch, den 7. Dezember 1898, Nachm. von 2—5 Uhr**

für die erste Bürgerschule und

**Donnerstag, den 8. Dezember 1898 und**

**Freitag, den 9. Dezember 1898, Nachm. von 2—5 Uhr**

für die zweite Bürgerschule im Direktorialszimmer des neuen Schulgebäudes entgegen genommen.

Bei dieser Anmeldung ist für alle Kinder der **Impfchein**, und für Kinder, die aus **Gesundheitsrücksichten** vom Schulbesuche noch **zurückgehalten** werden sollen, ein **ärztliches Zeugnis** über die Nothwendigkeit dessen, für die **nicht in hiesiger Stadt** geborenen Kinder aber außerdem eine **landesamtliche Geburtsurkunde** und ein **Taufzeugnis** beizubringen.

Insofern die Anmeldung der Kinder nicht durch die Eltern selbst erfolgt, sind damit nur Erwachsene zu beauftragen, die über die einschlagenden Verhältnisse der betreffenden Kinder und ihrer Eltern genügende Auskunft zu ertheilen vermögen.

Anmeldungen durch Personen, welche eine ausreichende Auskunft nicht geben können, müssen zurückgewiesen werden, ebenso werden von Schulkindern Anmeldungen überhaupt nicht entgegen genommen.

E i b e n s t o c k, am 28. November 1898.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Müller.

### Eltern und Erzieher,

welche der **Lateinschule Oftern 1899** Knaben zuführen wollen, werden ersucht, die Anmeldung möglichst umgehend bei dem Unterzeichneten zu bewirken.

E i b e n s t o c k, den 25. November 1898.

### Der Lateinschulenausschuß.

Bürgermeister Hesse.

Aus Anlaß der im Dezember dieses Jahres hier vorzunehmenden **Gemeinderaths-ergänzungswahlen** werden die Listen der stimmberechtigten und wählbaren Gemeindeglieder **vom 30. dieses Monats ab** 14 Tage lang während der gewöhnlichen Geschäftsstunden im hiesigen Gemeindeamt — Zimmer Nr. 3 — zur Einsichtnahme ausliegen.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit der Wahllisten **bis zum 7. Dezember 1898** bei dem Gemeindevorstande zu erheben sind.

S c h ö n h e i d e, am 24. November 1898.

### Der Gemeinderath.

Herr **Heinrich Bernhard Schumann,**

bisher Schuttmann in Cotta, ist heute als **Schuttmann** für hiesigen Ort in Pflicht genommen worden.

S c h ö n h e i d e, am 22. November 1898.

### Der Gemeindevorstand.

In Nachstehendem wird das

### Ortsstatut für die Gemeinde Schönheide

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

S c h ö n h e i d e, am 23. November 1898.

### Der Gemeinderath.

#### I. Gemeindevermögen.

§ 1.

Ueber das Vermögen und die Schulden der Gemeinde ist alljährlich im Anschluß an die Jahresrechnungen eine Uebersicht aufzustellen und dem Gemeinderath vorzulegen.

Außerdem ist über das Inventar der Gemeinde ein besonderes Verzeichniß zu führen; letzteres ist jederzeit nachzutragen und alljährlich den Rechnungen beizufügen.

#### II. Gemeindeglieder.

§ 2.

Als Gemeindeglieder sind diejenigen selbstständigen Personen zu betrachten, welche im Gemeindebezirk Schönheide wesentlich wohnhaft sind, oder ein selbstständiges Gewerbe betreiben, oder ein Grundstück besitzen.

§ 3.

Anfällig ist dasjenige Mitglied, das im Grund- und Hypothekenbuche als Besitzer eines im Gemeindebezirk gelegenen Grundstücks irgend welcher Art eingetragen ist.

§ 4.

Alle auswärtig wohnhaften Eigenthümer von Grundstücken im Gemeindebezirk haben ein im Orte wohnhaftes Gemeindeglied als Vertreter zur Empfangnahme von Zustellungen und Verfügungen der Gemeindebehörde zu bestellen.

Diese Bestellung ist zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 M. — Pf. auf dem Gemeindeamte innerhalb 8 Tagen nach erhaltener Aufforderung anzuzeigen.

§ 5.

Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, alle ihm von dazu befugten Gemeindeorganen, sei es der politischen, Kirchen- oder Schulgemeinde, vorgelegten Listen, die zu statistischen oder sonstigen amtlichen Erhebungen bestimmt sind, vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Die Weigerung oder Unterlassung wird für den einzelnen Fall mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 M. — Pf. geahndet.

#### III. Gemeindebedürfnisse und Leistungen.

§ 6.

Soweit die Einnahmen der Gemeinde zur Deckung der Bedürfnisse nicht ausreichen, wird das Fehlende nach Maßgabe eines besonderen Regulativs durch Anlagen aufgebracht.

§ 7.

Die Gemeindeleistungen bestehen mit Ausnahme der Einquartierungslast und dem Feuerwehrdienste nur in baaren Geldentrichtungen.

#### IV. Zusammensetzung der Gemeindevertretung.

§ 8.

Der Gemeinderath besteht aus:

dem Gemeindevorstand,  
drei Gemeindegliedern und  
sechzehn Ausschussspersonen.

§ 9.

Von den sechzehn Ausschussspersonen haben

- drei der Classe der höchstbesteuerten Anfähigen,
- neun der Classe der übrigen Anfähigen,
- vier der Classe der Unanfähigen

angehören.

Den Anfähigen gleich geachtet werden die Ehemänner anfähiger Frauen.

§ 10.

Die Classe der höchstbesteuerten Anfähigen bilden Diejenigen, welche auf ihren im Gemeindebezirk gelegenen Grundbesitz mindestens 300 Steuereinheiten lasten haben.

§ 11.

Für Fälle außerordentlichen Ausscheidens beziehentlich dauernder Behinderung von Ausschussspersonen werden unter analoger Anwendung der Bestimmungen in §§ 9 und 10 für jede der in § 9 gedachten drei Classen auf je 2 Jahre zwei Ersatzmänner gewählt.

Die Ersatzmänner treten auf Erfordern nach der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen beziehentlich bei Stimmengleichheit nach dem gleich bei Feststellung des Wahlergebnisses zu ziehenden Loos in den Gemeinderath ein und scheiden mit dem Zeitpunkte aus, mit welchem die Ausschusssperson, an deren Statt der Ersatzmann eingetreten ist, ausscheiden würde.

#### V. Wahl der Ausschussspersonen.

§ 12.

Die Ausschussspersonen und Ersatzmänner werden von den nach der Landgemeindeordnung stimmberechtigten Personen und zwar die Vertreter der Anfähigen beider Classen durch die sämtlichen Anfähigen, die Vertreter der Unanfähigen dagegen durch letztere in je einem Wahllatte gewählt.

Die Wahl der Ersatzmänner hat mit der Wahl der Ausschussspersonen jedesmal gleichzeitig zu geschehen, wobei in jedem der beiden Wahllatte die sämtlichen Namen der zu wählenden Vertreter auf einen Stimmzettel in der Weise aufzuführen sind, daß die Namen der Ausschussspersonen zuerst stehen, danach diejenigen der Ersatzmänner folgen u. außerdem hinter jedem Namen die Bezeichnung „Auschusssperson“ oder „Ersatzmann“ enthalten sein muß.

Insofern Stimmzettel diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind sie ungültig. Zu den Stimmzetteln darf nur weißes Papier genommen werden, sie dürfen keine äußeren Kennzeichen tragen und müssen dem Wahlvorsteher derart zusammengefaltet übergeben werden, daß die darauf verzeichneten Namen vollständig bedeckt sind.

Diesen Vorschriften nicht entsprechende Stimmzettel sind vom Wahlvorsteher zurückzuweisen.

§ 13.

Zum Zwecke der Stimmenabgabe wird der Gemeindebezirk in zwei Wahlbezirke getheilt. Die Abgrenzung der beiden Wahlbezirke ist vom Gemeinderath rechtzeitig festzusetzen und mindestens 8 Tage vor jeder Wahl bekannt zu machen.

#### VI. Sitzungen des Gemeinderaths.

§ 14.

Gemeinderathsitzungen finden so oft als nöthig, mindestens aber alle 4 Wochen statt. Die Gemeinderathsitzungen sind in der Regel öffentliche. Ausnahmen hiervon haben einzutreten für solche Gegenstände, deren Veröffentlichung der Gemeinderath nicht im Interesse der Gemeinde erachtet.

Zu den in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandelnden Gegenständen gehören ein für alle Male Anlagen-Reclamationen.

§ 15.

Die Einladung zu den Gemeinderathsitzungen erläßt der Gemeindevorstand unter Angabe der Tagesordnung in der Regel 2 Tage vor der Sitzung.

In den Gemeinderathsitzungen kann über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nur dann berathen u. Beschluß gefaßt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

#### VII. Ausschüsse.

§ 16.

Außer

- dem Sparsassenauschuß,
- dem Ausschuß für die gewerbliche Fortbildungsschule,
- dem Ausschuß für die Eclectia,